

Satzung

Turn- und Sportverein Dietkirchen e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Turn- und Sportverein Dietkirchen“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Limburg-Dietkirchen, Koberner Straße 1 und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Gliederung

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen müssen sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten. Es gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.
- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ausübung sportlicher Betätigung aller Altersklassen und Bevölkerungsgruppen in verschiedenen Sportarten verwirklicht. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein kann an ehrenamtlich für den Verein tätige Mitglieder Vergütungen im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) zahlen.

§ 5 Grundsätze

(1) Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch ungebunden und neutral.

(2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

§ 6 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind rot-schwarz.

§ 7 Zuständigkeiten

(1) Der Verein regelt seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er gibt sich diesem Zweck insbesondere

1. eine Geschäftsordnung
2. eine Finanzordnung
3. eine Beitragsordnung
4. eine Ehrungsordnung
5. eine Hausordnung
6. Pflichtstundenordnung
7. Datenschutzordnung
8. Platzordnung
9. Bildrechte

(2) Die Ordnungen und Entscheidungen der Vereinsorgane sind für alle Mitglieder verbindlich.

(3) Änderungen und Ergänzungen zu den Ordnungen müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(4) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

II. Mitgliedschaft

§ 8 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus

a) aktiven Mitgliedern b) passiven Mitgliedern c) Ehrenmitgliedern d) außerordentlichen Mitgliedern

(2) Aktive Mitglieder sind alle, die den Sport aktiv betreiben.

(3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

(4) Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 9 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres müssen mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter vorlegen. Beim Aufnahmeantrag ist die Abteilung, der der Antragsteller zugeordnet werden möchte, zu bezeichnen. Ein Abteilungswechsel ist ebenfalls schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und bedarf keiner Begründung.

(2) Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver auf passive Mitgliedschaft oder umgekehrt) müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Sie werden mit Beginn des nächsten Quartals wirksam.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft ist halbjährlich zum 30.6. bzw. 31.12. möglich und muss durch schriftliche Kündigung dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße das Ansehen des Vereins schädigt, gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse, länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann innerhalb von 14 Tagen Widerspruch erhoben werden. Eine Entscheidung darüber erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung. Ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen und Gebühren bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen ist in einer Beitragsordnung festgelegt.

III. Rechten und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Ein Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht steht Mitgliedern ab Vollendung des 18. Lebensjahres zu.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 12 Haftungsausschluss

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

IV. Haushalt und Finanzen § 13 Haushalt

(1) Der Vorstand ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushalt zu erstellen.

(2) Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten. Näheres bestimmt die Finanzordnung.

(3) Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Die von der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer haben die gesamte Buch- und Kassenführung zu prüfen und der Jahreshauptversammlung zu berichten. Näheres bestimmt die Finanzordnung.

V. Organe

§ 14 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 15 Mitgliederversammlung

(1) Die Einberufung der Mitgliederhauptversammlung erfolgt einmal jährlich nach Ermessen des Vorstandes durch den 1. Vorsitzenden.

(2) Die Mitglieder sind mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes schriftlich durch Publikationen in Kenntnis zu setzen.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt werden. Sie muss innerhalb von vier Wochen nach Antragsstellung stattfinden.

(5) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

(6) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Allen Mitgliedern stehen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

(7) Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(8) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

(9) Es ist ein Protokoll über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu fertigen. Dieses ist vom 1. Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 16 Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden
3. dem/der Schatzmeister
4. dem/der Geschäftsführer

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist zur Vertretung des Vereins nach innen und außen berechtigt.

(3) Dem Vorstand steht ein erweiterter Vorstand zur Seite. Er besteht aus den Abteilungsleitern des Vereins.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

(6) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

(7) Die Abteilungsleiter werden von den entsprechenden Abteilungsversammlungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

(8) Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernimmt der Vorstand kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(9) Die Vorstandsmitglieder sind dem Verein für ihre Tätigkeiten verantwortlich. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Amtsenthebung jedes Vorstandsmitgliedes beschließen.

(10) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 17 Beirat

Der Beirat hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstandes unterstützen. Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren berufen und sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

VI. Auflösung und Gerichtsstand

§ 18 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Limburg die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports im Stadtteil Dietkirchen zu verwenden hat.

3) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d. h. nach Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

§ 19 Datenschutz

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.

(2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 24.05.2024 in Limburg Dietkirchen beschlossen.

Limburg-Dietkirchen, 24.05.2024